

REGLEMENT zum Spendenfonds

gültig ab 28. April 2016

1 Zweck

Gestützt auf Art. 8.1 der Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Beromünster und Rickenbach vom 3. Januar 2011 unterhält die Spitex Michelsamt einen Spendenfonds. Spendenerträge werden in den Spendenfonds eingelegt, sofern der Fondsbestand weniger als CHF 1'000'000 beträgt. Darüber hinausgehende Spendenerträge sind als anrechenbare Einnahmen zu behandeln. Die Verwendung der Spendengelder wird in diesem Reglement festgelegt.

2 Verwendung

Der Spendenfonds bezweckt in erster Linie die finanzielle Unterstützung von Massnahmen, die direkt oder indirekt den Klientinnen und Klienten zu Gute kommen. Dies sind namentlich Leistungen, welche von den Krankenkassen nicht übernommen werden und bezüglich Art und Umfang in der Leistungsvereinbarung nicht enthalten sind. Die Spitex Michelsamt verwendet die Spenden und Legate wie folgt:

2.1 Nicht zweckgebundene Spenden und Legate werden verwendet:

- a) Für Massnahmen, welche direkt oder indirekt der Klientschaft der Spitex zu Gute kommen.
- b) zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Spitex Michelsamt.
- c) zu Gunsten des Personals, d.h. einzelner Mitarbeitenden oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden der Spitex Michelsamt.

2.2 Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnung des Spendenden verwendet.

2.3 Kosten für die Erlangung von Spenden können aus Spendengeldern finanziert werden.

3 Finanzierung

Als Spenden gelten freiwillige Zuwendungen, für die die Spitex Michelsamt keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss. Dazu zählen spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Leidspenden, Kirchenopfer, Erbschaften und Legate.

Die Spitex Michelsamt kann sich auch bei der Bevölkerung mittels gezielter Aktionen um Spenden bemühen. Zu diesem Zweck kann professionelle Hilfe beigezogen werden.

4 Verfahren

Der Spendenfonds wird separat vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet. Bei der Anlage der Gelder ist auf eine genügende Sicherheit zu achten. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass für geplante Projekte genügend Mittel verfügbar sind (Liquidität). Das Fondsvermögen kann für Kredite der Betriebsrechnung verwendet werden. Die Kredite werden gemäss Zinssätzen der Eidg. Steuerverwaltung für Vorschüsse an Beteiligte verzinst.

Für den Spendenfonds wird eine separate Buchhaltung geführt. Das Spendenvermögen wird in die Buchhaltung der Spitex Michelsamt integriert. Die gesamte Spendenrechnung wird im Anhang zur Jahresrechnung der Spitex Michelsamt offengelegt.

5 Zuständigkeiten/Ausgabenkompetenz

Grundsätzlich liegt die Entscheidung von Planung und Durchführung von Spendenaktionen sowie der Einsatz der Gelder bei der Geschäftsleitung. Folgende Detailregelungen gelten:

Die Kompetenz über den Einsatz der Mittel ist wie folgt geregelt:

Geschäftsleitung: bis CHF 5'000 pro Jahr

Vorstand: alle höheren Beträge

Finanzierung von Projekten (vgl. 2 Abs. 1. b)

Die Finanzierung von Projekten spricht die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter mit dem Vorstand ab.

6 Zweckgebundene Spenden und Legate

Werden im Sinne der Anordnung der Spendenden verwendet.

7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung.

8 Controlling

Die Spitex Michelsamt informiert im Rahmen der Jahresrechnung und unter Wahrung des Datenschutzes über das Spendenwesen.

9 Auflösung

Die Auflösung des Spendenfonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden, der verbleibende Saldo wird auf die Betriebsrechnung übertragen.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 28. April 2016 in Kraft.


Gunzwil, 28. April 2016

Spitex Michelsamt



Petra Riedl
Präsidentin

Spitex Michelsamt



Manuela Raemy
Geschäftsleitung